

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00530 vom 6. Dezember 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00530

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00530 du 6 décembre 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00530 del 6 dicembre 2017

Regeste

nachträgliche Urnenabstimmung/Gesuch um Fristwiederherstellung | Die Rüge, eine von der Gemeindeversammlung angenommene Initiative dürfe nicht der nachträglichen Urnenabstimmung unterstellt werden, ist mit Stimmrechtsrekurs und nicht mit Gemeindebeschwerde geltend zu machen; der Beschwerdeführer hat die für Rechtsmittel in Stimmrechtssachen geltende Frist von fünf Tagen nicht eingehalten (E. 2). Die Vorinstanz hat das Fristwiederherstellungsgesuch zu Recht abgewiesen, weil der Beschwerdeführer wegen eigener grober Nachlässigkeit die Rekursfrist verpasst hat (E. 3). Die Rügen des Beschwerdeführers wären auch in der Sache nicht durchgedrungen (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Anzumerken bleibt, dass die Rügen des Beschwerdeführers auch in der Sache nicht durchgedrungen wären. Er machte im Rekursverfahren im Wesentlichen geltend, die Annahme der Initiative sei gleichzusetzen mit einem "Sachentscheid über einen Planungskredit und einen Projektauftrag an den Gemeinderat". Die Kosten für die Ausarbeitung eines Projekts beliefen sich auf etwa Fr. 700'000.-. Damit gehe es um den Beschluss über eine einmalige Ausgabe in der genannten Höhe; für solche Beschlüsse sei eine nachträgliche Urnenabstimmung aufgrund von Art. 19 lit. b GO unzulässig. Die Initiative hat im Wesentlichen die künftige Nutzung eines im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücks zum Gegenstand. Sie weist teilweise die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs, teilweise diejenige einer allgemeinen Anregung auf und ist damit als allgemeine Anregung zu behandeln (§ 50c GG in Verbindung mit § 121 Abs. 1 GPR und Art. 25 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 [LS 101]). Bei einer Annahme wären die Behörden gehalten, den Stimmberechtigten einen Beschluss zur Umsetzung der Initiative vorzulegen (vgl. hierzu BGE 141 I 186). Schon aus dieser Ausgangslage erhellt, dass es sich bei der Initiative nicht um einen Ausgabenbeschluss im Sinn von Art. 19 lit. b GO handeln kann. Es ist denn auch nicht ersichtlich, inwiefern die Behörden mit Annahme der Initiative ermächtigt werden sollten, Ausgaben für deren Umsetzung zu tätigen. Allein der Umstand, dass die Umsetzung der Initiative zu Ausgaben bzw. einem genehmigungspflichtigen Einnahmeverzicht (vgl. hierzu VGr, 14. Juni 2017, VB.2017.00215) führen dürfte, führt jedenfalls noch nicht zur Anwendung der Ausnahmeklausel gemäss Art. 19 lit. b GO, zumal die Höhe dieser Ausgaben völlig unklar ist. Demnach erweist sich die Unterstellung der Initiative unter die nachträgliche Urnenabstimmung als mit Art. 19 lit. b GO vereinbar.

E. 5

Nach dem Gesagten sind die Beschwerden abzuweisen.

E. 6.1

Soweit die Gemeindebeschwerde des Beschwerdeführers Gegenstand des vorliegenden Verfahrens war, ist dieses kostenpflichtig (VGr, 23. Januar 2013, VB.2012.00665, E. 3 mit Hinweisen). Soweit es um das Fristwiederherstellungsgesuch und damit im Hintergrund um einen Stimmrechtsrekurs ging, sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 VRG). Insgesamt rechtfertigt sich, die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer zu 2/3 aufzuerlegen und zu 1/3 auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 6.2

Die Beschwerdegegnerin ersucht im Verfahren VB.2017.00565 um eine Parteientschädigung. Dem Gemeinwesen steht in der Regel keine Parteientschädigung zu, weil das Erheben und Beantworten von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben gehört und die Behörden gegenüber den Privaten meist einen Wissensvorsprung aufweisen (RB 2008 Nr. 18 E. 2.3.1 Abs. 2). Entsprechend ist der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.